

Satzung des Vereins „Literaturbüro Ruhr e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Literaturbüro Ruhr e. V.“. Er hat seinen Sitz in Gladbeck. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Kunst und Kultur, und zwar durch Förderung der Literatur und der Schriftsteller in Nordrhein-Westfalen, durch Beratung, Vermittlung von Lesungen, durch Projektförderungen sowie durch Sicherung wertvoller literarischer Nachlässe.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem hierfür bestimmten Termin schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins,
- b) die Entlastung des Vorstandes in bezug auf die Geschäftsführung während des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
- d) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes sowie seiner Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über eine Satzungsänderung bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sind nicht genügend Mitglieder erschienen, so entscheidet eine zweite einberufene Mitgliederversammlung endgültig mit drei Vierteln der abgegebenen Stimme.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge mit Dritten abzuschließen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die öffentlichen Zuschussgeber werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und über die Ergebnisse informiert.

§ 8

Rechnungsprüfung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Kassenabschluss zu erstellen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 9

Vergütungen

Alle Inhaber von Vereinsämtern werden im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit ehrenamtlich tätig. Ständig für den Verein tätigen Personen, die nicht Inhaber von Vereinsämtern sind, kann durch den Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen fällt.

Die Satzung des Vereins „Literaturbüro Ruhr e.V.“ vom 27.02.1986 erhielt mit Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 29.08.2012 die vorstehende Fassung.

Gladbeck, 18.01.2013

gez.

Dr. Thomas Wilk
Vorsitzender